

## Vermerk:

### **Bestellung von Projektleitern (PL) sowie Beauftragten für die Biologische Sicherheit (BBS) gem. § 6 Abs. 4 GenTG**

Für die Bestellung von PL sowie BBS sind uns (RA I 2) folgende Angaben bzw. Unterlagen herzureichen (§ 28 sowie § 30 GenTSV):

1. Bitte angeben, für welche Gen-Anlage Sie die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter benennen und ob sie/er die PL- oder die BBS-Funktion übernehmen soll. Die Übertragung von PL- und BBS-Funktion auf dieselbe Person ist nicht möglich.
2. Bitte Vor- und Zunamen der/des zu bestellenden Mitarbeiterin/ Mitarbeiters angeben.
3. Bitte Beschäftigungsstatus der/des zu Bestellenden angeben (HSchL, wiss. Mitarb. o. ä.) sowie mitteilen, ob die/der zu Bestellende unbefristet oder befristet tätig ist (ggf. bis wann). Grundsätzlich sollen sowohl der PL wie auch der BBS hauptamtliche Mitglieder des Instituts sein, in dem die Gen-Anlage betrieben wird.
4. Nachweis über den Abschluss eines naturwissenschaftlichen oder medizinischen oder tiermedizinischen Hochschulstudiums (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 GenTSV).
5. Eine Bescheinigung darüber, dass die/der zu Bestellende mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Gentechnik gearbeitet hat (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 GenTSV). Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, wann und wo diese Tätigkeit stattfand und um welche gentechnischen Arbeiten es sich handelt.

6. Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 GenTSV.  
Die Fortbildungsveranstaltung bietet u. a. an:  
BioMedConcept GmbH, Kalckreuthstraße 4, 10777 Berlin,  
Tel. 030 / 210 14-359, Fax 030 / 210 14-358.  
**Gem. § 28 Abs. 3 GenTSV müssen die bei der Fortbildung vermittelten Kenntnisse alle fünf Jahre durch die erneute Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung aktualisiert werden.**
7. Eine von der/dem zu Bestellenden unterzeichnete Einverständniserklärung. Ein entsprechender Vordruck ist beigefügt.
8. Zum Nachweis der nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 GenTG geforderten Zuverlässigkeit ist die Vorlage eines Führungszeugnisses gem. SenSoz-Entscheidung vom 18.8.1993 nicht mehr erforderlich. Der örtliche Bereich hat die Pflicht, die gesetzlich geforderte Zuverlässigkeit bei der Benennung von PL und BBS zu berücksichtigen. Es sind uns nur Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu benennen, die auch diese Voraussetzung erfüllen. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, bei denen Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen deren Zuverlässigkeit ergeben, dürfen uns vom örtlichen Bereich nicht benannt werden!

Im Auftrag

Zmuda